



306

304

310

300

315

295

355

255

405

205

Ende

Anfang

genden Wollen nicht eher zur Ruhe legen, bis das Geschick der Zeit erfüllt ist. Die Wölfer siegen, daran zweifle ich nie, und ich fürchte, sie werden spröcklich zu Gericht sitzen; ob über kurz oder lang, das siehet in dem Munde dessen, der die Fügung der Weltlenkung in seiner Hand hält. Hoffen wir das Beste und legen wir die Hoffnung, daß sich das deutsche Volk bessern und ernstlicher benehmen wird. Wenn zuerst entschiedener und feher aufzutreten, wenn mit Begründung einer Republik die bestehende Entwicklung begonnen, wenn die Zustände Deutschlands nach Innen besser geordnet und nach Außen imponirender geltend gemacht worden wären, so wäre es wahrscheinlich besser abgelaufen, jetzt müssen wir aber warten und hinnehmen was kommt. Mir wird das Warten ohnedieß erleichtert, denn ich kann zur Zeit nichts anderes machen.

Wünsche im Postwesen.

Dem Vernehmen nach wird von Seiten des Ministeriums des Innern eine Commission von je drei Posthaltern des Kreises, auf den 29. August nach Stuttgart einberufen, um über die Befestigung der Verhältnisse der Postverwaltung zu den Posthaltern, den Postämtern Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Wünsche selbst darzustellen und ihre Interessen geltend zu machen.

- Obige Commission wolle auch dahin wirken, daß
- 1) wenn ein Postamt erledigt oder neu errichtet wird, es in öffentlichen Auktoren ausgeschrieben werden sollte, wie es bei andern Stellen auch der Fall ist;
- 2) ist ein Postamt zu belegen, so soll es nur einem hierzu befähigten Mann übertragen werden können, denjenigen aber ein jährliches Einkommen von wenigstens 600 fl. zuwähren, und nicht, wie bisher, als eine Art Abtheilungsverhandlung an den Bezugsnehmenden zu erlassen.

Die künftliche Postkasse würde dadurch etwas größere Ausgäben bekommen, die Postanstalt hingegen in ihrem Ansehen gewinnen.

Der Kenntniß unserer Volkszustände.

Dem Einsender dieses theilte ein evangelischer Geistlicher, der mit seinem vorhergehend pietistisch belegten Gemeinderath nicht zu sehr, folgende Züge aus seinem Amteleben mit. Der selbe erlaubte sich die unschuldige Freude, sich am Tage der Reichstagswahl mit einer schwarz-roth-goldenen Kofarde zu schmücken und zu dieser Stunde auch einige seiner Reichsfürder zu verlesen. Nicht genug nun, daß von Seiten einer gewissen Partei aus, es hieß, der Pfarrer habe „das Malzeichen des Antichristus“ an sich geberiet, es wurde ihm ein Paßquill gelegt, in dem er ein Mierbling und ungenüßlicher Geistlicher deshalb gescholten wurde. Bei der decanatsmässigen Visitation aber wurde von Seiten des Gemeinderaths als Klagepunkt erhoben, daß ihr Pfarrer den Beobachter lese und nicht bloß allein, sondern auch mit andern Bürgern und mit diesen darüber rede, auch ihnen sonst aus der Zeitung erzähle. Zuvor hatte eine Berathung in der Clique stattgefunden, was man gegen den Pfarrer unternehmen konnte, bei welcher unter Anderem ein Glied der Gesellschaft den merkwürdigen Vorschlag machte, man solle es nur in der Gemeinde ausmachen, nicht mehr in die Kirche zu gehen; so haben es die Oberwürtheimer ihrem Pfarrer auch gemacht und ihn fortgeschickt. In Oberwürtheim hatten nämlich, wie der von Seiten dieses zufällig von einem dortigen Bürger erfährt, in den letzten Jahren die frommen Leute während des Gottesdienstes eine Erbauungsstunde veranstaltet und, da der arme Pfarrer bei den Behörden gegen diese Maßregel keinen genügenden Schutz fand, unter Anderem auf diese Weise das Consistorium zu Verlegung desselben auf einen andern Dienst veranlaßt. Wie aber die Taktik der Bauern in Oberwürtheim den fünf Stunden entfernten Bauern in G. bekannt werden konnte, das läßt auf die ausgebreitete Propaganda des Pietismus einen Schluß machen. (Beob.)

Frankfurt, 16. August. Verhandlungen des deutschen Handwerker- und Gewerbe-Conferenz. — Weitere Feststellungen der Entwurfsbestimmungen zu einer Gewerbeordnung: Gesellen. Jeder Geselle muß mindestens drei Jahre wandern, eine Abfertigung oder Auslösung dieser Frist kann nur aus dringenden Gründen von dem Gewerbeberath verweigert werden. Das Wandern ist in freier Weise zu erschweren. Zwischen Meistern und Gesellen tritt nach Ablauf der ersten 14 Tage, während welcher beide Theile jederzeit sich trennen können, eine gegenfeitige achtstägige Kündigungsfrist ein, sofern vertragsmäßig nicht etwas Anderes festgesetzt wurde. Allgemein soll eine Feststellung der Arbeitszeit der Gesellen erfolgen. Die Gewerbeberäthe haben für die einzelnen Innungen, unter Zustimmung der Gesellenschaft, die näheren Verhältnisse zu erörtern, und auf Grund dieser Vereinbarung müssen die Gewerbeberäthe für jede gleiche Innung gleiche Bestimmungen treffen. Die Gesellen werden von dem Gewerbeberath zu Gesellenschaftern vereint. Auf die gesetzlich bereits bestehenden Gesellenschaftern findet die Vorschrift des § 5 Anwendung. Die Gesellenschafter müssen sowohl bei der Prüfung der Lehrlinge, als bei allen sonstigen Angelegenheiten der Gesellen, im Vorhande der Innungen und bei dem Gewerbeberath, durch einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte, mit Sitz und Stimme vertreten sein. An allen Innungsorten muß eine allgemeine Gesellenschafterkassette und eine besondere Gesellenschafterkasse eingerichtet werden. Der Meister zieht die Beiträge vom Lohne ab und haftet für die richtige Ablieferung zur Kasse. Zur Gesellenschafterkasse tragen die Meister einen angemessenen Theil bei. Ein Geselle darf nicht in Arbeit genommen werden, bevor er nicht der Innung und dem Cassenverbande beigetreten ist. Meistern. Die Meister jeder Innung wählen aus ihrer Mitte auf gewisse Zeit die Meister-Prüfungs-Commission, ihre Zusammensetzung und die Gegenstände der Prüfung müssen bei allen gleichen Innungen möglichst übereinstimmen. Die Commission hat ihren Sitz am Orte des Gewerbeberaths. Zur Erlangung des Meisterrechts wird nur derjenige Geselle zugelassen, welcher das 25. Lebensjahr zurückgeschreitet hat, und sich über gehörig benutzte Geistes- und Wanderzeit auszuweisen vermag. Er muß sich einer theoretischen und praktischen Prüfung unterwerfen. Das Specialstatut soll die Art und die Gegenstände der Prüfung näher festlegen. In jedem Falle kann nur die Fertigung eines solchen Meisterstücks gefordert werden, welches gangbar, wohl verkauflich, nicht zu kostspielig und dennoch geeignet ist, die Geschicklichkeit des Meisters zu bezeugen. Die Prüfungszeit darf nicht über drei Monate ausgedehnt werden. Der einmal so Geprüfte soll bei etwaiger Veränderung seines Wohnorts in seiner Art einer neuen Prüfung unterworfen sein. Wird das Meisterrecht nicht in allen Theilen genügend befunden, so erfolgt die Zurückweisung des Gesellen auf eine, nach den Umständen festzusetzende Zeit, welche jedoch nicht über ein Jahr ausgedehnt werden darf. Die Prüfungs-Commission hat die und die Gründe der Zurückweisung in das Gesellen-Arbeitsbuch zu verzeichnen. Glaubt aber der Zurückgewiesene sich beeinträchtigt, so bleibt ihm unbenommen, denselben Gegenstand, welchen er gefertigt, noch einmal am Orte eines zweiten Gewerbeberaths von der dort aufgestellten Prüfungs-Commission prüfen zu lassen. Derjenige, welcher nach Erlaß dieses Gesetzes seinen Wohnort verändern will und noch keine Prüfung seines Handwerks oder technischen Gewerbes bestanden hat, ist gehalten, dieser Prüfung sich nachträglich zu unterwerfen. Dasselbe gilt, wenn sich der Geselle bei Anfertigung des Meisterstücks eines Betrugs schuldig gemacht hat. Haben Mitglieder der Prüfungs-Commission oder der Innung an dem Betrug sich betheiliget, oder den zu Prüfenden nachweislich begünstigt, so verliert sie für immer bei Prüfungen das Stimmrecht. Eine solche Prüfung ist unzulässig zu betrachten. Der Gewerbeberath ist befugt, in besonderen Fällen von dem vorgeschriebenen Alter von 25 Jahren zu dispensiren und in allen, die Prüfung betreffenden Beschwerden zu entscheiden. Ein Geselle, welcher bei einer Meisters-Witwe als Werkführer gearbeitet, darf erst nach Verlauf von sechs Monaten, nachdem er dieselbe verlassen, zur Meisterprüfung zugelassen werden. (F. 3.)

Stuttgart. Armensache. Es liegt gewiß im Interesse des Wohlthätigkeitsvereins, darüber zu wachen, daß den Bedürftigen ihre Gaben nicht nur im rechten Maße, sondern auch in rechter Beschaffenheit geliefert werden. In letzterer Be-